

I 63-303.61 /89-115

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

89-115 Schleicher

Datum der Ausgabe:

8. JULI 1989

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 259

ASW 12, alle Segelflugzeuge

Geräte-Nr. 282

ASW 17, alle Segelflugzeuge

Betrifft:

Flügelholm

Anlaß/Grund:

Durch in das Holminnere eingedrungene Wasser, kann sich unter bestimmten Voraussetzungen im Innenraum des Holms ein holzerstörender Pilz bilden. Dieser Pilz kann die Balsaholzstege und Sperrholzklötze des Holms soweit angreifen bzw. zerstören, daß die Stützfunktion der Holmstege nicht mehr ausreichend ist. Dies kann zum vorzeitigen Bruch des Flügels führen.

Maßnahmen:

Gemäß den Angaben der entsprechenden Technischen Mitteilung muß der Flügelholm durch Sichtprüfung auf eingedrungene Feuchte, Pilze und/oder Aufquellung untersucht werden!

Pilzbefall zeigt sich durch Verfärbung der Hölzer in blaue, braune oder graue Farbtöne oder durch weiße Schimmelpilze in Knollenform oder spinnennetzähnlichen aber unregelmäßigen Fäden.

Fristen:

ASW 12.

Maßnahmen Punkt 1.1 bis 1.4 der Technischen Mitteilung, bis zum 31.07.89.

Alle weiteren Maßnahmen bis zum 31.12.89.

ASW 17.

Maßnahmen Punkt 1.1 bis 1.3 der Technischen Mitteilung, bis zum 31.07.89.

Alle weiteren Maßnahmen bis zum 31.12.89.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

Alexander Schleicher, ASW 12 Technische Mitteilung Nr. 4 vom 10.05.89 und ASW 17 Technische Mitteilung Nr. 12 vom 08.05.89.

Die Technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Punkt 1.1 bis 3.2 der "Maßnahmen" sind vom Hersteller oder einem dazu berechtigten luftfahrttechnischen Betrieb durchzuführen.

Punkt 4 der "Maßnahmen" kann der Halter selbst ausführen.

Die Durchführung der Maßnahmen ist in den Prüfunterlagen und dem Bordbuch von einem Prüfer für Luftfahrtgeräte mit entsprechender Berechtigung zu bescheinigen.